

Satzung des Schulfördervereins der Regionalen Schule Krakow am See mit Grundschule (e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen Schulförderverein der Regionalen Schule Krakow am See mit Grundschule (SFV). Nach Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

Zweck des Vereins ist die ideelle, organisatorische und wirtschaftliche Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Regionalen Schule Krakow am See mit Grundschule. Der Schulförderverein macht es sich zur Aufgabe, das Lernen, die Pflege der Schulkultur und den interkulturellen Austausch im Rahmen des Schulprogramms der Regionalen Schule Krakow am See mit Grundschule zu unterstützen. Er erfüllt seine Aufgaben unabhängig von Parteien, Weltanschauungs-, -Wirtschafts- und Finanzgruppen nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen.

(2) Sitz des Vereins ist Krakow am See.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Schulförderverein der Regionalen Schule Krakow am See mit Grundschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Personen sein, die dem Verein beitreten und seine Ziele anerkennen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der SFV hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

a) Ordentliche Mitglieder sind die in den Verein aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen, die die Satzung des SFV anerkennen und nach ihren Möglichkeiten verwirklichen.

- b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des SFV unterstützen möchten.
- c) Der SFV kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vereinsziele zu verwirklichen und einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 15. Juli des laufenden Jahres möglich ist;
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet. Ein Ausschluss ist bei Verstößen gegen die Mitgliederpflichten möglich.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin / dem Stellvertreter des / der Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - der stellvertretenden Schatzmeisterin / dem stellvertretenden Schatzmeister
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
- zusammen
- (2) Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte dem Lehrerkollegium der Schule angehören.
- (3) Der Verein wird i.S. d. § 26 BGB durch seine Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wird nach erfolgter Prüfung durch sie entlastet.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf dieser Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter unterschrieben wird und den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen ist.
- (7) Bei kurzfristigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein kommissarisches Ersatzmitglied benennen.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Kosten werden als Aufwandsentschädigung erstattet.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer wählen, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - den ordentlichen Mitgliedern (gem. § 2 Abs. 2 Buchst. a) mit vollem Stimmrecht
 - und den fördernden Mitgliedern (gem. § 2 Abs. 2 Buchst. b) mit beratender Stimme.
- (2) Die Versammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung muss schriftlich vier Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter geleitet. Während der Wahl des Vorstandes wird sie von einem hierzu bestimmten Mitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins im Sinne des Satzungsauftrages
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie Erteilung der Entlastung
- Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren in getrennten Wahlgängen
- Bestellung von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Sie sind ordentliche Mitglieder des Vereins, prüfen die Vereinskasse einmal jährlich und berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Erledigung von Anträgen und Beschwerden
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(5) Für eine Satzungsänderung und für eine Vereinsauflösung ist jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

(6) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle sonstigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 10 % der erschienen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 7 Finanzwesen

(1) Über die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Fördermitglieder (gem. § 2 Abs. 2 Buchst. b dieser Satzung) bestimmen ihre Beiträge selbst durch verbindliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins satzungsgerecht. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister führt die finanziellen Beschlüsse des Vorstands aus und überwacht die Finanzen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nachgewiesene Kosten im Auftrag der Vereinsarbeit werden erstattet.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen
Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Auflösung
Erlischt der Verein oder sein bisheriger Zweck, dann fällt sein Vermögen an den Schulträger der Regionalen Schule Krakow am See mit Grundschule. Es ist zu gemeinnützigen Zwecken, die der Zielsetzung des Vereins nahekommen, zu verwenden.
- (3) Gerichtsstand
Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Güstrow zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Die vorstehende Satzung des Vereins ist anlässlich der Gründungssitzung am 08.04.2014 beschlossen worden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: